

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 8. 6. 2016

Nummer 22

Nachruf

Am Montag, dem 9. Mai 2016, verstarb im Alter von 90 Jahren

Dr. h. c. Walther Leisler Kiep

Minister a. D.

**Träger des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland mit Stern und Schulterband**

Träger des Großen Verdienstkreuzes des Niedersächsischen Verdienstordens

Als Finanzminister hat Walther Leisler Kiep dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Engagement gedient und an maßgeblicher Stelle als Minister und Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag die Geschicke des Landes mitgestaltet.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stephan Weil
Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

| | | | |
|--|-----|---|---------|
| A. Staatskanzlei | | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | |
| Bek. 30. 5. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 631 | Bek. 19. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Nachrüstung des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs „Münsterkamp“ in Einbeck | 642 |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | Staatliches Fischereiamt Bremerhaven | |
| RdErl. 17. 5. 2016, Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B aus arbeitsmedizinischer Indikation | 631 | AV 24. 5. 2016, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbzirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) | 642 |
| C. Finanzministerium | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| RdErl. 6. 4. 2016, Allgemeine Bürgerschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen | 631 | Bek. 23. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Leinemann GmbH & Co. KG, Braunschweig) | 642 |
| Gem. RdErl. 25. 5. 2016, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit und Nachversicherung in der Rentenversicherung für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes ... | 637 | Bek. 24. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Faurecia Exteriors GmbH, Büddestedt) | 643 |
| 20443 | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven | |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | Bek. 30. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Ahe Invest GmbH & Co. KG, Beverstedt) | 643 |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen | |
| F. Kultusministerium | | Bek. 8. 6. 2016, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Rheinkalk HDW GmbH & Co. KG, Herzberg) | 643 |
| Erl. 7. 1. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich | 637 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim | |
| 21133 | | Bek. 25. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Auetal GmbH & Co. KG, Potsdam) | 643 |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg | |
| Erl. 26. 5. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen | 638 | Bek. 30. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Drawehner Biogas GmbH & Co. KG, Clenze) | 644 |
| 28010 | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | Bek. 18. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow) | 644 |
| Bek. 24. 5. 2016, Jahresabschluss 2015 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse | 641 | Bek. 23. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georgsmarienhütte GmbH, Boden- und Bauschuttdeponie Hasbergen-Ohrbeck) | 644 |
| I. Justizministerium | | Bek. 23. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Geflügelschlachtereie Steinfeld GmbH & Co. KG) | 644 |
| K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | | Bek. 26. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Westfalen AG, Münster) | 645 |
| Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | | Berichtigung | 645 |
| Bek. 31. 5. 2016, Änderung der Satzung der „Oldenburgischen Bürgerstiftung“ | 641 | Rechtsprechung | |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | | Bundesverfassungsgericht | 645 |
| Bek. 12. 5. 2016, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH) | 641 | Stellenausschreibungen | 645/646 |
| Bek. 30. 5. 2016, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG (Nordsee Nassbagger- und Tiefbau GmbH) | 642 | | |

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 30. 5. 2016 — 203-11700-3 ZMB —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Sambia in Neustadt am Rübenberge ernannten Herrn Dr. Victor Kühne am 26. 5. 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Justus-von-Liebig-Straße 26
31535 Neustadt am Rübenberge
Tel.: 05032 8942413
Fax: 05032 894240
E-Mail: hczambia@satinternet.com
Sprechzeiten: montags bis freitags 9.00 bis 18.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 631

B. Ministerium für Inneres und Sport**Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B
aus arbeitsmedizinischer Indikation****RdErl. d. MI v. 17. 5. 2016 — 25.41-12560.8 —****— VORIS 21026 —**

Nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut sind wegen der Gefährdung im Polizeidienst Impfungen gegen Hepatitis-B aus arbeitsmedizinischer Indikation angezeigt. Diese Impfungen werden aus Arbeitsschutzgründen sowohl für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten als auch für Polizeibesetzte, die einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, angeboten.

Eine Schutzimpfung gegen Hepatitis-A ist — nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO — aus Arbeitsschutzgründen grundsätzlich **nicht** vorgesehen. Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Polizeibesetzten kommt eine Impfung aus Gründen des Arbeitsschutzes nur in Betracht, wenn für eine spezielle Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung mit erhöhtem Hepatitis-A-Infektionsrisiko vorliegt. Als Ausnahme sind dienstliche Auslandsaufenthalte, auch solche von kurzer Dauer, in Gebiete mit hoher Hepatitis-A-Prävalenz anzusehen.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Die Impfungen sind freiwillig und werden von Polizeiarztinnen und Polizeiarzten als Arbeitsschutzmaßnahme nach den Empfehlungen der STIKO durchgeführt.
- Für die benötigten Impfstoffe stellt der Medizinische Dienst grundsätzlich Einzelrezepte aus. Der Impfstoff ist von den Betroffenen unter Einhaltung der Kühlkette selbst zu besorgen.
- Die Impfkosten werden den Betroffenen auf Antrag von den Polizeibehörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA NI) erstattet, in deren Bereich die Personalangelegenheiten der Betroffenen bearbeitet werden. Für die Anwärterinnen und Anwärter im Polizeivollzugsdienst erfolgt die Abrechnung dieser Impfkosten durch die PA NI.
- Kombinationsimpfstoffe gegen Hepatitis-A und -B, z. B. Twinrix®, können verabreicht werden. Allerdings muss der Differenzbetrag zwischen den Kosten für einen einfachen Hepatitis-B-Impfstoff und einem Kombinationsimpfstoff von der oder dem Betroffenen getragen werden.

5. Von den Polizeibehörden und der PA NI sind für alle im Zusammenhang mit den Impfungen entstehenden Kosten Haushaltsmittel im Rahmen der Bereichsbudgetierung eigenverantwortlich anzumelden und einzuplanen.

Regelungen in Bezug auf Impfungen, die aufgrund eines Einsatzes im Rahmen internationaler Friedensmissionen notwendig werden, bleiben hiervon unberührt.

Dieser RdErl. tritt am 17. 5. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 631

C. Finanzministerium**Allgemeine Bürgschaftsrichtlinie
des Landes Niedersachsen****RdErl. d. MF v. 6. 4. 2016 — 23 01 —****— VORIS 77000 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 4. 2001 (Nds. MBl. S. 854), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 733)
— VORIS 65000 01 00 00 007 —

Inhaltsübersicht**Voraussetzungen für Landesbürgschaften**

- Allgemeines
- Zweckbestimmung
- Subsidiaritätsprinzip
- Antragsberechtigung
- Kreditwürdigkeit
- Sonstige Bürgschaftsvoraussetzungen
- Sanierung
- Kreditgeber
- Kreditarten
- Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

Bürgschaftskonditionen

- Bedingungen und Auflagen
- Laufzeit der Bürgschaft
- Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen
- Übergang der verbürgten Kreditforderungen
- Sicherheiten

Bürgschaftsverfahren

- Rechtsgrundlage
- Beteiligte
- PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover
- Bürgschaftsantrag
- Landeskreditausschuss
- Zusammensetzung des Landeskreditausschusses
- Sitzungen des Landeskreditausschusses
- Entscheidung über den Bürgschaftsantrag
- Geltungsdauer der Bürgschaftszusicherung
- Kreditvertrag
- Bürgschaftsübernahme
- Vertraulichkeit

Kredit- und Bürgschaftsverwaltung

- Sorgfaltspflicht
- Berichtspflicht
- Änderung des Kreditvertrages
- Kündigung des Kredits
- Verwaltungsausschuss

Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft

33. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme
34. Zeitpunkt der Inanspruchnahme
35. Abschlagszahlungen
36. Abrechnung
37. Abwicklung
38. Verwaltung der Bürgschaftsforderungen
39. Kosten des Kreditgebers
40. Ausschluss der Inanspruchnahme

Kosten

41. Bürgschaftsentgelte
42. Antragsentgelt
43. Verwaltungsentgelt
44. Bereitstellungsentgelt

Prüfungen

45. Prüfungsrecht
46. Prüfungskosten

Schlussbestimmungen

47. Erfüllungsort und Gerichtsstand
48. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der EG und gemäß den Hinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für freigestellte Beihilferegelungen, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden dürfen (**Anlage**) in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung jeweils geltenden Fassung. Insbesondere gilt danach, dass Bürgschaften nicht an Unternehmen vergeben werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, vgl. die Ausführungen dazu in der Anlage.

Voraussetzungen für Landesbürgschaften**1. Allgemeines**

1.1 Das Land Niedersachsen (im Folgenden: Land), vertreten durch das MF, übernimmt nach § 39 LHO im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes und nach dieser Richtlinie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (im Folgenden: Bürgschaften).

1.2 Bürgschaften nach dieser Richtlinie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskreditausschusses.

1.3 Bürgschaften, bei denen teilweise von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT.

1.4 Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens können nach dieser Richtlinie nicht übernommen werden. Hierfür gelten besondere Richtlinien.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

2. Zweckbestimmung

Das Land übernimmt Bürgschaften, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ermöglichen.

3. Subsidiaritätsprinzip

Bürgschaften werden grundsätzlich nur übernommen, wenn die Maßnahmen sonst nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen und Bürgschaften von der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH nicht erreichbar sind.

4. Antragsberechtigung

- 4.1 Bürgschaften können beantragt werden von
 - a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Angehörigen freier Berufe,
 - c) Trägern sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen.

4.2 Die Antragsteller müssen in Niedersachsen eine Betriebsstätte unterhalten oder in Niedersachsen eine förderungsfähige Maßnahme durchführen.

4.3 Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

5. Kreditwürdigkeit

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer muss kreditwürdig sein und hinreichende Gewähr für die Rückzahlung des verbürgten Kredits bieten.

6. Sonstige Bürgschaftsvoraussetzungen

6.1 Der zu erwartende Erfolg muss in angemessenem Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.

6.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

6.3 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat entsprechend ihrer oder seiner Vermögenslage für die Finanzierung der Maßnahme in zumutbarem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

7. Sanierung

Kredite zur Sanierung eines Unternehmens dürfen nur verbürgt werden, wenn sie einer dauernden und nicht nur vorübergehenden Ordnung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse dienen. In jedem Fall ist ein schlüssiges Sanierungskonzept vorzulegen.

8. Kreditgeber

Bürgschaften werden grundsätzlich nur gegenüber Kreditinstituten und anderen institutionellen Kapitalsammelstellen wie z. B. Versicherungen und Leasinggebern mit Sitz im Gebiet der EG übernommen. Die bankübliche Überwachung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits muss sowohl gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer als auch gegenüber dem Bürgen gewährleistet sein. Dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe des Treugebers erfolgen.

9. Kreditarten

Bürgschaften werden übernommen zur Absicherung von Forderungen aus Finanzierungen, die der Investitions-, der Umlauf- und der Avalfinanzierung dienen. Diese Finanzierungen sind Kredite i. S. dieser Richtlinie.

10. Art, Höhe und Umfang der Bürgschaft

10.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen. Sie sind in der Regel auf einen Höchstbetrag zu beschränken (Höchstbetragsbürgschaften).

Die Haftung des Landes aus Höchstbetragsbürgschaften für Ausfälle aus Barkrediten ist begrenzt auf maximal 80 % der verbürgten Hauptforderung.

Für Ausfälle aus Avalkrediten haftet das Land maximal in Höhe von 80 % des eingeräumten Kredits. Dies gilt auch für Kredite, die die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer wahlweise als Bar- oder Avalkredit ausnutzen kann.

Verbürgungsgrade unter 80 % begrenzen die Haftung des Landes aus Höchstbetragsbürgschaften entsprechend ihres Anteils an der Hauptforderung bzw. an der Kredithöhe.

10.2 Zinsen und Provisionen werden in der im Einzelfall festgesetzten Höhe verbürgt. Sie dürfen den Rahmen marktüblicher Konditionen nicht übersteigen. Das Land haftet hierfür nur, soweit die Höchstbeträge gemäß Nummer 10.1 nicht erreicht sind.

10.3 Soweit Verzug eingetreten ist, ist mit Ausnahme von Vorfalligkeits- und ähnlichen Entschädigungen der Zinssatz verbürgt, der gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 5 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Bürgen gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

10.4 Die Bürgschaften decken in angemessener Höhe auch anteilige Kosten notwendiger Rechtsverfolgung und der Sicherheitenverwertung durch Dritte.

10.5 Überziehungszinsen, Strafszinsen, Zinseszinsen, Mahngebühren sowie sonstige Nebenkosten werden nicht mitverbürgt.

Bürgschaftskonditionen

11. Bedingungen und Auflagen

Bürgschaften können von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

12. Laufzeit der Bürgschaft

Die Laufzeit der Bürgschaft ist dem Verwendungszweck des Kredits und der Leistungsfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers anzupassen.

13. Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen

Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat Privatentnahmen oder Gewinnausschüttungen angemessen zu beschränken.

14. Übergang der verbürgten Kreditforderungen

14.1 Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der verbürgten Kreditforderung auf Dritte wird das Land aus der Bürgschaft frei, wenn es nicht dem Übergang der Kreditforderung zugestimmt hat.

14.2 Eine Abtretung an ein zentrales Kreditinstitut zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung des Landes zulässig.

15. Sicherheiten

15.1 Für den Kredit sind unabhängig von der Landesbürgschaft angemessene Sicherheiten zu stellen. Sie haften auch für die Bürgschaftsentgelte.

15.2 Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit bestellt sind, dienen gleichrangig zur Sicherstellung des verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils. Eine Sondersicherung des vom Kreditgeber zu tragenden Risikoanteils ist unzulässig.

15.3 Im Fall des Ausfalls ist der Umfang des Schadens für verbürgte und nicht verbürgte Kredite in gleicher Weise zu ermitteln. Für die Ermittlung des Ausfalls von Eigenobligokrediten gelten die Nummern 10.3 und 10.5 entsprechend. Sicherheiten, die die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer dem Kreditgeber für andere Kredite jeweils gestellt hat, dienen unmittelbar anschließend als Sicherheit für den verbürgten Kredit. Sofern als Sicherheiten Grundschulden oder sonstige aus abstraktem Schuldgrund eingetragene Rechte dienen, können im Verhältnis zum Land nur der Kreditbetrag nebst Vertragszinsen und Schadensersatzansprüchen wegen Verzugs in entsprechender Anwendung der Nummer 10.3, nicht jedoch darüber hinausgehende Grundschuldzinsen in Ansatz gebracht werden.

15.4 Bei Grundschulden, deren Gläubiger nicht der Kreditgeber ist, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Abführung des Verwertungserlöses) dieser Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten.

15.5 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden und dieses als Sicherheit dienen, ist sicherzustellen, dass Pfandrechte Dritter (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen.

15.6 Für die bestellten Sicherheiten sind die üblichen Risikoversicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.

15.7 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

15.8 Bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften sollen die Ehegatten der Kreditnehmerin oder des Kreditneh-

mers oder der persönlich haftenden Gesellschafter eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen, soweit dies nicht unangemessen ist.

15.9 Bei Bürgschaften Dritter ist gegenüber dem Land das Rückgriffsrecht auszuschließen.

15.10 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Sicherheiten bei einer wesentlichen Minderung ihres Wertes unter Berücksichtigung der Kreditinanspruchnahme zu verstärken.

15.11 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat ihre oder seine Ansprüche auf Rückgewähr der Sicherheiten an das Land für den Fall abzutreten, dass das Land den Kreditgeber befriedigt und die Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf das Land übergehen.

Bürgschaftsverfahren

16. Rechtsgrundlage

Das Bürgschaftsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für das die Vorschriften des VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010), gelten.

17. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer, der Kreditgeber und das MF.

18. PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

Das MF hat die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover (im Folgenden: PwC) beauftragt, bei den Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln. Im Rahmen dieses Auftrags ist die PwC berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen anzunehmen.

19. Bürgschaftsantrag

19.1 Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer über den Kreditgeber auf einem Antragsvordruck der PwC zu stellen. Der Bürgschaftsantrag muss grundsätzlich vor Finanzierungsbeginn gestellt sein. Die Bürgschaft darf nicht zu einer nachträglichen Entlastung Dritter führen. Eine Risikoübernahme durch das Land bei bereits begonnenen, aber von Anfang an nicht durchfinanzierten Maßnahmen, erfolgt grundsätzlich nicht (Vorbeginnsklausel). Valutierungen der zu verbürgenden Finanzierung vor Entscheidung über den Bürgschaftsantrag bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das MF (Vorabvalutierungsgenehmigung) und stehen bis zum Wirksamwerden der Bürgschaft im Eigenobligo des Finanzierunggebers. Die Genehmigung kann erst nach Eingang des Bürgschaftsantrags erteilt werden.

19.2 Der Kreditgeber gibt drei Ausfertigungen des Antrags mit seiner ausführlichen Stellungnahme sowie einer Erklärung, dass er grundsätzlich bereit ist, den Kredit zu gewähren, an die PwC weiter. Gegebenenfalls von der PwC zusätzlich erbetene Unterlagen sind ebenfalls in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die PwC leitet zwei Ausfertigungen dem fachlich zuständigen Ministerium zu.

19.3 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags muss nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen bis zur Beschlussfassung des Landeskreditausschusses ein ausreichender Zeitraum, der in der Regel einen Monat beträgt, zur Verfügung stehen.

20. Landeskreditausschuss

Der Landeskreditausschuss hat die Aufgabe, die Auffassungen der beteiligten Ministerien, Institutionen und Verbände zu koordinieren und vor Übernahme der Bürgschaften durch das MF über die Bürgschaftsanträge zu beschließen.

21. Zusammensetzung des Landeskreditausschusses

21.1 Dem Landeskreditausschuss gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) des MF,
 - b) des MW,
 - c) des ML,
 - d) des MS,
 - e) des MU,
- als stimmberechtigte Mitglieder,
- f) der NORD/LB Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — oder der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —,
 - g) des Gesamtverbandes Niedersächsischer Kreditinstitute e. V.,
 - h) der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern,
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes Niedersachsen,
 - j) der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,

mit beratender Stimme.

21.2 An den Sitzungen des Landeskreditausschusses können Vertreterinnen und Vertreter anderer betroffener Ministerien teilnehmen.

21.3 Den Vorsitz im Landeskreditausschuss führt die Vertreterin oder der Vertreter des MF.

22. Sitzungen des Landeskreditausschusses

22.1 Die PwC lädt zu den Sitzungen des Landeskreditausschusses mit einer angemessenen Frist unter Übersendung der Tagesordnung ein.

22.2 Der Landeskreditausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu vertagen.

22.3 Für die Beschlussfassung im Landeskreditausschuss ist die Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei unterschiedlicher Auffassung ist ggf. vom Fachministerium eine Entscheidung der LReg einzuholen.

22.4 Über die Sitzungen des Landeskreditausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der PwC unterzeichnet und den beteiligten Ausschussmitgliedern zugeleitet werden.

22.5 Von den Erfordernissen der Nummer 22.1 kann zur Änderung von Beschlüssen des Landeskreditausschusses in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit abgesehen werden. Änderungsbeschlüsse sind im Umlaufverfahren zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Landeskreditausschusses, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren, den Änderungen einstimmig zustimmen und keines dieser Mitglieder die Entscheidung im Rahmen einer Sitzung des Landeskreditausschusses verlangt.

Die übrigen Ausschussmitglieder sind im Rahmen der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung zu informieren.

23. Entscheidung über den Bürgschaftsantrag

23.1 Die PwC teilt den Beschluss des Landeskreditausschusses der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber als Entscheidung des MF mit.

23.2 An eine positive Entscheidung (Bürgschaftszusicherung) ist das MF im Rahmen des § 38 VwVfG gebunden.

24. Geltungsdauer der Bürgschaftszusicherung

Die Bürgschaftszusicherung des MF wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe die Bürgschaftsurkunde bei der PwC angefordert wird, es sei denn, dass einem Fristverlängerungsantrag entsprochen wird. Im Fall einer Fristverlängerung kann die Bürgschaftszusicherung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung geändert werden.

25. Kreditvertrag

25.1 Die PwC übersendet dem Kreditgeber einen Entwurf des Kreditvertrages. Der Kreditgeber schließt den Kreditvertrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer ab und unterrichtet die PwC über den Vertragsabschluss unter Übersendung eines unterzeichneten Kreditvertrages.

25.2 Der Kreditvertrag einschließlich der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers darf nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen.

26. Bürgschaftsübernahme

Die Bürgschaft wird wirksam, sobald die vom MF ausgestellte Bürgschaftsurkunde dem Kreditgeber über die PwC ausgehändigt worden ist und die mit der Bürgschaftszusicherung verbundenen Bedingungen erfüllt sind.

27. Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht unbefugt offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kredit- und Bürgschaftsverwaltung**28. Sorgfaltpflicht**

28.1 Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die banküblichen Grundsätze einzuhalten und die gleiche Sorgfalt wie bei den unter vollem Eigenrisiko gewährten Krediten anzuwenden.

28.2 Der Kreditgeber hat sich von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer nachweisen zu lassen, dass der verbürgte Kredit ausschließlich für den im Beschluss des Landeskreditausschusses festgelegten Zweck verwandt worden ist.

29. Berichtspflicht

29.1 Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber über alle für den verbürgten Kredit bedeutsamen Ereignisse zu berichten. Bei einem Sanierungskredit hat die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer insbesondere die Durchführung des Sanierungskonzepts laufend darzustellen. Im Übrigen wird der Umfang der Berichtspflicht in der Bürgschaftszusicherung im Einzelnen festgelegt.

29.2 Der Kreditgeber hat dafür zu sorgen, dass die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer vorzulegenden Jahresabschlüsse, Berichte und sonstigen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden. Er hat diese mit seiner Stellungnahme an die PwC umgehend weiterzuleiten.

29.3 Der Kreditgeber hat die PwC unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät,
- b) er feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer verletzt worden sind,
- c) sich die Angaben der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers über ihre oder seine wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer eingeleitet werden,
- e) eine wesentliche Minderung des Sicherheitenwertes unter Berücksichtigung der Kreditinanspruchnahme eingetreten ist,
- f) sonstige Umstände eintreten, durch die die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.

30. Änderung des Kreditvertrages

Änderungen des Kreditvertrages, die das Bürgschaftsrisiko des Landes erhöhen, aus der Bürgschaft in Anspruch genom-

men zu werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskredit- oder des Verwaltungsausschusses. In jedem Fall zustimmungspflichtig sind die Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen, die Freigabe von Sicherheiten sowie bei Investitionskrediten nicht geringfügige Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans.

31. Kündigung des Kredits

Der Kreditgeber ist zur Kündigung des Kredits nur im Einvernehmen mit dem Landeskreditausschuss berechtigt. Auf Verlangen des Landeskreditausschusses ist er verpflichtet, sein ihm kraft Kreditvertrages oder kraft Gesetzes zustehendes Kündigungsrecht auszuüben.

32. Verwaltungsausschuss

32.1 In Fällen der Bürgschaftsverwaltung beschließt anstelle des Landeskreditausschusses ein aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskreditausschusses zusammengesetzter Verwaltungsausschuss.

32.2 Auf Antrag eines Mitglieds sind Angelegenheiten des Verwaltungsausschusses im Landeskreditausschuss zu behandeln.

32.3 Hinsichtlich Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie der Vertraulichkeit gelten die Bestimmungen über den Landeskreditausschuss entsprechend. Eilentscheidungen bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des MF und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskreditausschusses.

Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft

33. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Das Land kann aus der Bürgschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditvertrag entsprechend dem von der PwC übersandten Entwurf abgeschlossen ist, soweit die in der Bürgschaftszusicherung festgelegten Sicherheiten gestellt und die Bedingungen erfüllt sind sowie die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredits nachgewiesen ist.

34. Zeitpunkt der Inanspruchnahme

34.1 Das Land kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten sowie des sonstigen Vermögens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

34.2 Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen

- bei Zahlungseinstellung,
- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- bei Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO,
- wenn fällige Zins- oder Tilgungsbeträge nach Aufforderung durch den Kreditgeber nicht binnen zwei Monaten gezahlt werden.

34.3 Bereits vor Verwertung der Sicherheiten kann die Zahlung aus der Bürgschaft verlangt werden, wenn seit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit fünf Monate verstrichen sind. Das Land ist berechtigt, den aus der Bürgschaft zu zahlenden Betrag um in absehbarer Zeit zu erwartende Verwertungserlöse zu kürzen.

35. Abschlagszahlungen

35.1 Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist das Land berechtigt, auf die voraussichtliche Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten, die mit dem verbürgten Teil der Kapitalforderung zu verrechnen sind.

35.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die Kreditforderung einschließlich aller Nebenrechte in Höhe der Abschlagszahlung unverzüglich an das Land abzutreten und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Sofern hierzu die Möglichkeit besteht, wird das Land mit der abgetretenen Kreditforderung und den Forderungen aus übergebenen Nebenrechten gegen eventuell bestehende Ansprüche aus dem

Steuerschuldverhältnis aufrechnen. Diese aufgerechneten Beträge verbleiben ausschließlich beim Land und werden nicht als Verwertungserlöse bei der Ermittlung des verbürgten Ausfalls berücksichtigt.

36. Abrechnung

36.1 Der Anspruch des Kreditgebers auf Zahlung aus der Bürgschaft ist unter Beifügung der Abrechnung gegenüber der PwC geltend zu machen.

36.2 Das Land zahlt nach Überprüfung der Abrechnung durch die PwC den aufgrund der Bürgschaft zu leistenden Betrag.

36.3 Das Land ist jedoch berechtigt, in die Bedingungen des zugrunde liegenden Kreditvertrages einzutreten; dies gilt nicht, wenn der Kreditgeber nachweist, dass er Refinanzierungsmittel für den Kredit vorzeitig zurückzahlen muss.

36.4 Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Leistung aus der Bürgschaft oder für eine Leistung in dieser Höhe nicht gegeben waren, so ist der Kreditgeber verpflichtet, den gezahlten Abschlagsbetrag insoweit unverzüglich an das Land zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt bei späteren Überprüfungen für geleistete Abschlusszahlungen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt seiner Auszahlung an bis zum Tag der Gutschrift bei der LHK mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die übergegangene Kreditforderung einschließlich der Neben- und Vorzugsrechte hat das Land alsdann an den Kreditgeber zurück abzutreten.

37. Abwicklung

37.1 Der Kreditgeber hat die für den verbürgten Kredit stellten Sicherheiten in Abstimmung mit der PwC zu verwerten. Die Verwertungserlöse sind vor Inanspruchnahme des Landes mit der Hauptforderung zu verrechnen. Nach dessen Inanspruchnahme sind sie in Höhe des dem Vornhundertatz der Bürgschaft entsprechenden Teils unverzüglich an das Land abzuführen.

37.2 Andere vor und nach Inanspruchnahme des Landes beim Kreditgeber nach Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers eingehende Zahlungen sind anteilig mit der verbürgten Kapitalforderung oder mit der an das Land abgetretenen Kreditforderung und anderen Kapitalforderungen des Kreditgebers zu verrechnen und ggf. unverzüglich an das Land abzuführen. Eine dieser Verrechnung entgegenstehende Zweckbestimmung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ist dem Land gegenüber unwirksam.

37.3 Von den Verwertungserlösen und sonstigen Zahlungseingängen können Rechtsverfolgungs- und Verwertungskosten gemäß Nummer 10.4 abgesetzt werden.

37.4 Der Kreditgeber hat verspätet an das Land abgeführte Beträge mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

38. Verwaltung der Bürgschaftsforderungen

38.1 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte — einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten — auf das Land nach entsprechender Aufforderung zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen oder gemäß Nummer 35.2 bereits abgetreten sind.

38.2 Die auf das Land übergebenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für das Land zu verwalten und zu verwerten.

39. Kosten des Kreditgebers

Alle Verwaltungs-, Verwertungs- und sonstigen Abwicklungsmaßnahmen hat der Kreditgeber ohne Entschädigung durchzuführen.

40. Ausschluss der Inanspruchnahme

40.1 Das Land wird aus seiner Bürgschaftsverpflichtung insoweit frei, als der Kreditgeber seine Verpflichtungen verletzt hat. Im Fall fahrlässiger Verletzung gilt dies nicht, sofern der Ausfall in der eingetretenen Höhe auch bei Beachtung der dem Kreditgeber obliegenden Sorgfaltspflichten eingetreten wäre.

40.2 Wenn der Kreditgeber das Land nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl er hierzu aufgrund dieser Richtlinie berechtigt gewesen wäre, so kann er den hierdurch entstandenen Mehraufwand an Zinsen dem Ausfall nicht hinzurechnen.

Kosten

41. Bürgschaftsentgelte

Für Bürgschaften werden vom Land Entgelte erhoben, die an die PwC zu zahlen sind. Abweichend von den nachstehenden Bestimmungen richtet sich die Höhe des Verwaltungsentgelts für Bürgschaften des Landes für Schiffsfinanzierungen nach dem „Entgeltmerkblatt für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Niedersachsen für Schiffsfinanzierungen“ (RdErl. des MF vom 27. 4. 2004, Nds. MBl. S. 300).

42. Antragsentgelt

42.1 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Bürgschaft hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein einmaliges Entgelt zu zahlen, das sich wie folgt berechnet:

- a) für Kreditsummen bis zu 500 000 EUR = 1 % des beantragten Kredits,
- b) für den 500 000 EUR übersteigenden Kreditbetrag bis zu 5 Mio. EUR = 0,75 % des beantragten Kredits,
- c) für den 5 Mio. EUR übersteigenden Kreditbetrag bis zu 10 Mio. EUR = 0,5 % des beantragten Kredits,
- d) für den 10 Mio. EUR übersteigenden Kreditbetrag = 0,1 % des beantragten Kredits.

Im Einzelfall beträgt das Antragsentgelt jedoch höchstens 125 000 EUR.

42.2 Bei mehreren Bürgschaftsanträgen einer Antragstellerin oder eines Antragstellers, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, bemisst sich das Antragsentgelt gemäß Nummer 42.1 nach der Gesamtsumme der Kreditbeträge.

42.3 Das Antragsentgelt kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigt werden.

42.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragstellung. Das Antragsentgelt wird mit Antragstellung fällig. Die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags ist vom Eingang des Antragsentgelts abhängig.

43. Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung der Bürgschaft hat die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer bei Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme ein Entgelt in Höhe von mindestens 1,0 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den maximal gewährten Kreditbetrag bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung zu entrichten. Bei Krediten mit fest vereinbarten Tilgungsmodalitäten sind mindestens 1,0 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag zu zahlen. Das Verwaltungsentgelt ist vom Kreditgeber mit den von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen zu erheben. Das laufende Entgelt ist nach Bürgschaftszusicherung vom Tag der ersten Valutierung, auch eines Kreditteils, spätestens jedoch vom Tag des Zugangs der Bürgschaftsurkunde an bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung in der o. g. Höhe zu leisten.

44. Bereitstellungsentgelt

Ab dem vierten Monat nach Zugang der Bürgschaftszusicherung ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals die Voraussetzungen für ein Verwaltungsentgelt i. S. der Nummer 43 vorliegen, ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 0,5 % p. a. des Bürgschaftsobligos bezogen auf den Kreditbetrag zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Prüfungen

45. Prüfungsrecht

45.1 Das MF und das fachlich zuständige Ministerium sind berechtigt, das antragstellende Unternehmen nach vorheriger Ankündigung in jedem Verfahrensstand zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfungen durch Dritte sind vorher im Landeskreditausschuss zu beschließen.

45.2 Das MF ist ferner berechtigt, die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen des Kreditgebers zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer entbindet den Kreditgeber insoweit von seiner Schweigepflicht.

45.3 Der LRH hat das in der LHO vorgesehene Prüfungsrecht.

46. Prüfungskosten

46.1 Prüfungskosten Dritter sind von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zu tragen. Prüfungskosten des MF, des fachlich zuständigen Ministeriums und des LRH sind nicht zu erstatten.

46.2 Bei in besonderem Interesse des Landes liegenden Prüfungen dürfen die Prüfungskosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Einnahmen aus Bürgschaftsentgelten vorschussweise gezahlt werden.

Schlussbestimmungen

47. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

48. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 9. 6. 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben. Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

An die
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 631

Anlage

Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für freigestellte Beihilferegungen, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden dürfen

Beihilferegungen des Bundes und der Länder, nach denen staatliche Bürgschaften vergeben werden können, müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

Die Vergabe von Bürgschaften muss sämtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 — AGVO) entsprechen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Beihilferegung wird der Kommission gemäß Artikel 11 Buchstabe a) AGVO angezeigt.
- Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO vergeben werden, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Die Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO werden eingehalten.
- Die Beihilfe ist transparent im Sinne von Artikel 5 AGVO, das heißt für Beihilfen in Form von Bürgschaften,
 - dass das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) auf Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien berechnet wurde, die in einer Mitteilung der Kommission festgelegt sind, oder
 - dass das BSÄ auf Grundlage der von der Bundesrepublik Deutschland angemeldeten und von der Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung von Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (SA.37255 — 2013/N bzw. N 365/09, SA.37256 — 2013/N bzw. N 197/07, SA.37257 — 2013/N bzw. N 541/07, SA.37258 — 2013/N bzw. N 762/07) berechnet wurde.

- Der Beihilfeempfänger hat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Artikel 6 AGVO gestellt. Es gelten die ebenfalls in Artikel 6 AGVO genannten Ausnahmen.
- Die Bürgschaft darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) — nicht kumuliert werden, es sei denn,
 - die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
 - es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
- Erhaltene Bürgschaften werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.
- Die Bürgschaft muss den besonderen Bestimmungen nach Kapitel III der AGVO genügen.

**Versicherungsfreiheit und Befreiung
von der Versicherungspflicht
in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung,
Beitragsfreiheit zur Bundesagentur
für Arbeit und Nachversicherung in der Rentenversicherung
für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 25. 5. 2016

— VD3-27 04 —

— VORIS 20443 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 5. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 260)
— VORIS 20443 —

Nummer 15.4.2 Abs. 1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 25. 5. 2016 folgende Fassung:

„Bei einem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung im Laufe eines Monats ist bei der Nachversicherung das für den gesamten Monat gezahlte Arbeitsentgelt beitragspflichtig.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaften
Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften und deren Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 637

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung
und Sprachförderung im Elementarbereich**

Erl. d. MK v. 7. 1. 2016 — 21-51 303/8 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen, die zu einer systematischen Integration von Sprachbildung und Sprachförderung in den pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen führen und die die Förderung aller Kinder vom Eintritt in die Kindertageseinrichtung bis zur Einschulung gemäß individueller Bedarfe sicherstellen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 die Weiterentwicklung von Konzepten und die Durchführung von Maßnahmen zur systematischen Integration

von Sprachbildung und Sprachförderung in den pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen,

2.2 die Weiterentwicklung und die Durchführung von alltagsintegrierten Fördermaßnahmen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, insbesondere für Kinder ohne bzw. mit geringfügigen deutschen Sprachkenntnissen, sowie

2.3 die Qualifizierung von Fachberatung sowie Fach- und Leitungskräften, einschließlich Prozessbegleitung z. B. durch Beratung, Inhouse-Coaching und Supervision.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an öffentliche und freie Träger von

Kindertageseinrichtungen und andere geeignete Einrichtungen (Letztempfänger) nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO und Nummer 6 dieser Richtlinie weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für ihren Zuständigkeitsbereich mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen ein jährlich fortzuschreibendes Konzept zur Erreichung der Förderziele i. S. der Nummer 1.1 vereinbart haben.

4.2 Das Konzept muss die fachlichen Anforderungen der Handlungsempfehlungen zur Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich des MK berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

- 4.2.1 Entwicklung von sicherer Handlungskompetenz der sozialpädagogischen Fachkräfte für eine alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung,
- 4.2.2 Beobachtung, Dokumentation und Reflexion des Sprachentwicklungsstandes als Basis für die individuelle Förderung im Gruppenkontext,
- 4.2.3 Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern unter Berücksichtigung familiärer Lebenshintergründe wie z. B. Fluchterfahrung,
- 4.2.4 Kooperation mit Grundschullehrkräften für Maßnahmen einer multiprofessionell durchgeführten und alltagsintegrierten Sprachförderung von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung auf Basis einer gemeinsamen Einschätzung ihres individuellen Förderbedarfs durch Kindertageseinrichtung, Eltern und Grundschule sowie
- 4.2.5 Reflexion und formative Evaluation der Maßnahmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die in Nummer 2 beschriebenen Maßnahmen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung wird auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik ermittelt, und zwar jeweils für die Hälfte der jährlich zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltsmitteln

5.3.1 nach dem jeweiligen Anteil an Gruppen, in denen Kinder zwischen 0 und 6 Jahren betreut werden, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe,

5.3.2 nach dem jeweiligen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

5.4 Sofern zur Erreichung des Zuwendungsziels die Beschäftigung von zusätzlichem Personal erforderlich ist, hat dieses die Qualifikationsanforderungen für sozialpädagogische oder vergleichbare Fachkräfte zu erfüllen.

5.5 Sachausgaben und Ausgaben für Fachkräfte sind nicht zuwendungsfähig, wenn hierfür Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III oder aus anderen Förderprogrammen erbracht werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte in dem Umfang, in dem diese bei der Bemessung von Finanzhilfeeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a und 18 KiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

6. Besondere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an die in Nummer 3 genannten Träger von Kindertageseinrichtungen ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen nach dieser Richtlinie eingehalten werden.

6.2 Der Antragsteller (Erstempfänger) hat bei der Weiterleitung der Zuwendungen an die Letztempfänger den Verteilungsmaßstab gemäß Nummer 5 angemessen zu berücksichtigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde — Landesjugendamt —, Fachbereich III.

7.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Die Anträge sind erstmalig bis zum 31. 7. 2016, danach bis zum 1. April des jeweiligen Jahres zu stellen.

7.4 Anträge auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke einzureichen; die Zulassung gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Sachbericht dient gleichzeitig zur Evaluierung der Maßnahme und ist auf einem Formblatt zu erstellen, welches ebenfalls von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt wird. Der Sachbericht muss insbesondere Angaben über die Umsetzung des Konzepts nach Nummer 2.1 enthalten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 637

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen

Erl. d. MW v. 26. 5. 2016 — 40-30651/0100 —

— VORIS 28010 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sowie für den Einsatz elektromobiler Anwendungen und Nutzung alternativer Kraftstoffe im öffentlichen und kommunalen Verkehr im Rahmen städtischer Mobilität. Ziel der Förderung ist es, die CO₂-mindernde Nutzung klimafreundlicher Antriebstechnologien für Straße, Schiene und Binnenwasserstraße zu verbessern und so den CO₂-Ausstoß im Verkehrssektor deutlich zu senken.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend der

— Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen

Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Abl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (Abl. EU Nr. L 270 S. 1),

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Abl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserrlass – ,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) – im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – ,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU Nr. L 352 S. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

- 2.1.1 Auf- und Ausbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur zur Versorgung des Straßenverkehrs mit Ladestrom sowie Auf- und Ausbau von Tankinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs mit alternativen Treibstoffen wie Liquefied Natural Gas (LNG) und der Binnenschifffahrt mit Landstrom. Dazu zählen u. a. Ladesäulen (Normalladepunkte und Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge), LNG-Betankungseinrichtungen sowie die notwendigen Anschlüsse an Versorgungsnetze (Strom und Gas);
- 2.1.2 Modellprojekte im Bahnverkehr, durch die der Einsatz alternativer Antriebe stimuliert werden kann;
- 2.1.3 elektromobile Maßnahmen im Bereich städtischer Mobilität, ergänzend zum Aufbau von Ladeinfrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 sowie zu bereits vorhandener Ladeinfrastruktur, durch die der Einsatz und die Nutzung alternativer Kraftstoffe im öffentlichen Verkehr sowie im Kommunalverkehr unterstützt werden kann.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorha-

bens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Versorgungseinrichtungen für alternative Antriebsenergien anbieten oder anbieten werden.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sowie i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Voraussetzung ist die Vorlage der erforderlichen projektbezogenen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) durch den Antragsteller.

4.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.4 Hinsichtlich der Ladeinfrastruktur gelten bereits jetzt die Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Abl. EU Nr. L 307 S. 1). Diese werden in Zukunft durch die Bundesregierung – auch im Hinblick auf die Arbeiten am nationalen Strategierahmen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/94/EU – konkretisiert werden. Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Anhang 2 der Richtlinie 2014/94/EU regelt Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur; diese technischen Spezifikationen sind durch die Förderprojekte zu erfüllen.

4.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Konzept mit Beschreibung der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung eines Mindestpotenzials an Tank- oder Ladevorgängen, Auswahl geeigneter Standorte, Berücksichtigung regionaler, nationaler und europäischer Vorhaben zum Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, Verbesserung der Nutzung alternativer Antriebstechnologien,
 - geplante Reduktion der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen,
 - Kosten-Nutzen-Relation und Effizienz des Mitteleinsatzes.
- Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind der **Anlage** zu entnehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Förderungen gemäß der AGVO müssen überdies den dortigen Regelungen zu den Beihilfeintensitäten entsprechen. Bei Förderungen gemäß der De-minimis-Verordnung sind die dortigen Höchstbeträge zu beachten.

5.4 Zuwendungsfähig sind Investitionskosten wie Sachkosten, Aufwendungen für Tiefbau und Anschlusskosten. Förderungen gemäß der AGVO müssen überdies den dortigen Regelungen zu den beihilfefähigen Kosten entsprechen.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Personal-, Planungs- und Betriebskosten sowie Grunderwerbs- und Fahrzeugkosten (Anschaffung und Betrieb).

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.7 Eine Förderung von Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 ist nur zulässig, wenn die Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung den Betrag von 25 000 EUR nicht unterschreitet und den Betrag von 250 000 EUR nicht überschreitet. Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 darf die Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht unter 50 000 EUR und nicht über 500 000 EUR liegen.

5.8 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Soweit ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 den Auf- und Ausbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur zur Versorgung des Straßenverkehrs mit Ladestrom betrifft, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 56 AGVO oder alternativ gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Voraussetzungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung sind durch die Bewilligungsstelle sicherzustellen. Soweit ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 den Auf- und Ausbau öffentlich zugänglicher Tankinfrastruktur zur Versorgung des Straßenverkehrs mit Liquefied Natural Gas (LNG) betrifft, erfolgt die Zuwendung gemäß Artikel 56 AGVO oder alternativ gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Voraussetzungen wird durch die Bewilligungsstelle sichergestellt. Soweit die Anwendung gemäß Artikel 56 AGVO oder der De-minimis-Verordnung nicht in Betracht kommt, erfolgt die beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall. Vor Bewilligung ist in diesen Fällen grundsätzlich die vorherige Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich.

7.4 Soweit ein Vorhaben nach Nummer 2.1.1 den Auf- und Ausbau von Tankinfrastruktur zur Versorgung der Binnenschifffahrt mit alternativen Treibstoffen betrifft, erfolgt die Zuwendung gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Soweit die Anwendung der De-minimis-Verordnung nicht in Betracht kommt, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 26. 10. 2012 (ABl. EU Nr. C 326 S. 3). Vor Bewilligung ist in diesen Fällen grundsätzlich die vorherige Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich (Artikel 108 Abs. 3 AEUV — sog. Einzelnotifizierung). Eine Anwendung der Allgemeinen AGVO kommt nicht in Betracht, da Beihilfen für Hafeninfrastrukturen von der AGVO bislang nicht erfasst werden (Artikel 56 Abs. 2 und Erwägungsgrund 1 AGVO).

7.5 Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.2 staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, erfolgt die Förderung gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

7.6 Soweit Vorhaben nach Nummer 2.1.3 staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, erfolgt die Förderung gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

7.7 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.8 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.9 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig.

7.10 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.11 Das MW kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Zielgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 8. 6. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Die Mindestpunktzahl beträgt 50 Punkte. Unter „Konzept“ mindestens 20 Punkte, unter „Reduktion der Verkehrsbedingten CO₂-Reduktionen“ mindestens 15 Punkte, unter „Kosten-Nutzen-Relation“ mindestens 10 Punkte.

| Qualitätskriterien | Höchstpunktzahl | Bewertung |
|---|-----------------|-----------|
| Konzept mit Beschreibung der Strategien und Maßnahmen zu — Erreichung eines Mindestpotenzials an Tank- oder Ladevorgängen (0–5–10 Punkte) — Auswahl geeigneter Standorte für die Versorgungsinfrastruktur im Hinblick auf vorhandene oder prognostizierte Nachfrage (0–5–10 Punkte) — Berücksichtigung regionaler, nationaler und europäischer Vorhaben zum Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (0–5–10 Punkte) — Verbesserung der Nutzung alternativer Antriebstechnologien (0–5–10 Punkte) | 40 | |
| Geplante Reduktion der verkehrsbedingten CO ₂ -Emissionen (0–10–15–20–30–35) | 35 | |
| Kosten-Nutzen-Relation und Effizienz des Mitteleinsatzes: Reduktionswirkung versus eingesetzte Mittel (0–5–10–15–20) | 25 | |
| Summe | 100 | |

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Jahresabschluss 2015 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 24. 5. 2016
— 203-42141/5-70 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2015 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

| Einnahmen | EUR |
|--|----------------------|
| 1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer | 38 047 243,61 |
| 2. Einzug TKB-Kosten | 1 979 375,57 |
| 3. Erstattungen des Landes | 9 748 126,93 |
| 4. Erstattungen der EU | 164 795,40 |
| 5. Erträge aus der Geldanlage | 2 481 373,86 |
| 6. Erlöse aus dem Transponderverkauf | 31 153,41 |
| 7. Sonstige Einnahmen | 500,00 |
| 8. Entnahmen aus der Rücklage | 181 041,09 |
| 9. Rückzahlungen von Überzahlungen | 152 695,32 |
| 10. Erstattung zwischen den Kapiteln | 2 589 395,71 |
| 11. Überschüsse aus Vorjahren | 149 808,90 |
| 12. Verwahrungen | 500 608,90 |
| Gesamteinnahmen | 56 026 118,70 |

Ausgaben

EUR

| | |
|---|----------------------|
| 1. Personal- und Sachausgaben | 2 591 939,06 |
| 2. Entschädigungen | 2 682 809,15 |
| 3. Beihilfen | 4 522 617,92 |
| 4. Härtebeihilfen | 226 642,35 |
| 5. Schätzkosten | 2 171,75 |
| 6. Impfstoffe | 435 203,54 |
| 7. Impfbeihilfen | 257 036,81 |
| 8. Untersuchungskosten | 12 057 340,17 |
| 9. Tierkennzeichnung | 2 538 161,17 |
| 10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen | 1 624 871,47 |
| 11. Kosten der Tierkörperbeseitigung | 14 838 811,51 |
| 12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen | 569 663,28 |
| 13. Zuführung an Rücklagen | 10 481 041,09 |
| 14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge | 0,00 |
| 15. Fehlbeträge des Vorjahres | 0,00 |
| 16. Erstattung zwischen den Kapiteln | 2 589 395,71 |
| 17. Vorschüsse | 250,00 |
| Gesamtausgaben | 55 417 954,98 |
| Gesamteinnahmen | 56 026 118,70 |
| Gesamtausgaben | 55 417 954,98 |
| Bankbestand am 31. 12. 2015 | 608 163,72 |

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 641

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Änderung der Satzung der „Oldenburgischen Bürgerstiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 31. 5. 2016
— 2.06-11741-15 (092) —

Mit Schreiben vom 31. 5. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Oldenburgischen Bürgerstiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg zur Änderung des Namens der Stiftung gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Der Name der Stiftung lautet nunmehr „Oldenburger Bürgerstiftung“.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 641

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH)

Bek. d. LBEG v. 12. 5. 2016
— L2.7/L67211/02-12 01/2016-0001 —

Die der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH gemäß § 7 BBergG mit Wirkung vom 1. 8. 2012 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Hannover-Langenhagen“ Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 641

**Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG
(Nordsee Nassbagger- und Tiefbau GmbH)**

Bek. d. LBEG v. 30. 5. 2016
— L2.7/L67212/05-01-05/2016-0001 —

Die der Nordsee Nassbagger- und Tiefbau GmbH gemäß § 8 BBergG am 15. 12. 2002 zugeteilte Bewilligung, in dem Feld „Nordsee 2“ Sand aufzusuchen und zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 642

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Nachrüstung des nicht technisch gesicherten
Bahnübergangs „Münsterkamp“ in Einbeck**

Bek. d. NLSfBV v. 19. 5. 2016
— 3319-30224/1 IB —

Auf Antrag der Ilmebahn GmbH wurde für die folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 AEG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG erteilt:

Nachrüstung des nicht technisch gesicherten
Bahnübergangs „Münsterkamp“ in Einbeck
(Bahnkilometer 5,053 der Strecke
Einbeck Mitte—Einbeck Sachsenbreite)
durch Einbau einer Lichtzeichenanlage.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 642

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 24. 5. 2016
— 65438-4-2-20, 65438-4-2-16 —

Bezug: AV v. 9. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 239)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Robbenplate/Radarpiel“ (K JAD 028).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,338' N 008° 09,860' E
2. 53° 40,390' N 008° 09,578' E
3. 53° 40,278' N 008° 09,578' E
4. 53° 40,400' N 008° 09,860' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 4,99 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 24. 5. 2016 und endet am 23. 5. 2026.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Jappensand Conradi III“ (K JAD 025) vom 9. 3. 2011 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 642

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Leinemann GmbH & Co. KG, Braunschweig)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 5. 2016
— BS 15-122 —

Die Leinemann GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 38110 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 3. 8. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für den Neubau einer Beizanlage mit abgeschlossenem Beizraum und neuem Beiz- und Spülbecken beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 642

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Faurecia Exteriors GmbH, Büddenstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 5. 2016
— BS 15-175 —**

Die Faurecia Exteriors GmbH hat mit Schreiben vom 14. 12. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung eines zweiten BHKW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 643

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Ahe Invest GmbH & Co. KG, Beverstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 30. 5. 2016
— CUX15-088-01-8.1-Wr —**

Die Biogas Ahe Invest GmbH & Co. KG, Aher Weg 48, 27616 Beverstedt, hat mit Schreiben vom 13. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort 27616 Beverstedt, Gemarkung Ahe, Flur 2, Flurstück 69/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.1 und 1.2.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 643

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(Rheinkalk HDW GmbH & Co. KG, Herzberg)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 8. 6. 2016
— GOE023144012-277 —**

Das GAA Göttingen beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Rheinkalk HDW GmbH & Co. KG, Dolomitweg 2, 37142 Herzberg, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Schmelzsalzanlage im Dolomitwerk Scharzfeld, 37142 Herzberg, Dolomitweg 2 (Nummer 4.1.15 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

8. 6. bis 7. 7. 2016 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0551 5070-01 möglich.

In der Zeit vom **8. 6. bis 21. 7. 2016 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig—Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 643

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Auetal GmbH & Co. KG, Potsdam)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 25. 5. 2016
— SHG-15-016-01-11.5 —**

Das Unternehmen Bioenergie Auetal GmbH & Co. KG, Graf-von-Schwerin-Straße 9, 14469 Potsdam, hat mit Schreiben vom 22. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort 31749 Auetal, Die Lust 1, Gemarkung Hattendorf, Flur 1, Flurstück 2/2, beantragt. Die Änderung umfasst die Erhöhung der bisherigen Feuerungswärmeleistung des BHKW von 1,4 MW auf 2,2 MW sowie die Erhöhung der Lagermenge an Biogas von 2,8 t auf 13,4 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 643

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Drawehner Biogas GmbH & Co. KG, Clenze)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 5. 2016
— 4.1LG000043762 —**

Die Drawehner Biogas GmbH & Co. KG, Seelwig 5, 29459 Clenze, hat am 17. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 2,3 Mio. m³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von 36 t nachwachsenden Rohstoffen und Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29549 Clenze, Gemarkung Clenze, Flur 5, Flurstücke 47/4, 47/5 und 47/6, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus der Erhöhung der Gesamtfeuerungsleistung der BHKW-Anlage auf 2,9 MW durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW-Aggregats einschließlich der Errichtung und des Betriebs einer zweiten Transformatorenstation auf dem o. g. Betriebsgelände.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 (V) und 1.2.2.2 (V) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 644

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 5. 2016
— OL 15-135-01 —**

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, Benzstraße 1, 26632 Ihlow, hat mit Schreiben vom 18. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven am Standort in 26632 Ihlow, Benzstraße 1, Gemarkung Riepe, Flur 15, Flurstücke 8/14, 8/10, 6/22, 8/15, 9/2 und 10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Errichtung und der Betrieb eines mit Erdgas befeuerten BHKW mit einer Feuerungsleistung von 1 550 kW,
- die Errichtung und der Betrieb einer Absorptionskälteanlage mit dem Kältemittel Ammoniak mit einer Füllmenge von 800 kg.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 7.16.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 644

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Georgsmarienhütte GmbH, Boden- und Bauschuttdeponie
Hasbergen-Ohrbeck)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 5. 2016
— 3.2-62812-13/4-2 —**

Die Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 15. 1. 2016 die Vorprüfung gemäß § 3 e Abs. 1 i. V. m. den Nummern 12.2.1 und 17.2.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer betriebseigenen Boden- und Bauschuttdeponie Hasbergen-Ohrbeck im Landkreis Osnabrück, 49205 Hasbergen, Zum Hüggel, Gemarkung Ohrbeck, Flur 1, Flurstücke 81/10, 83/2, 132/13 (ehemals 132/7) und weitere, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die geplante Sicherung und Rekultivierung der in der Stilllegungsphase befindlichen Deponie Hasbergen-Ohrbeck, in deren Rahmen ein Oberflächenabdichtungssystem auf die Deponie aufgebracht werden soll. Die Bauzeit soll rd. zwei Jahre betragen. Das geplante Vorhaben bedarf eines abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens nach § 35 KrWG.

Gemäß § 3 e Abs. 1 i. V. m. den Nummern 12.2.1 und 17.2.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 644

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Geflügelschlachterei Steinfeld GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 5. 2016
— 40211-7.2.1-25/OL 15-026-01 —**

Die Firma Geflügelschlachterei Steinfeld GmbH & Co. KG, Honkomper Weg 9, 49439 Steinfeld, hat mit Antrag vom 26. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort in 49439 Steinfeld, Honkomper Weg 9, Gemarkung Steinfeld, Flur 8, Flurstücke 115/1, 123/4 und 134/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- Erhöhung der genehmigten Schlachtkapazität von bisher 72 t pro Tag auf 96 t pro Tag (montags bis freitags), maximal 40 000 Tiere pro Tag und maximal 200 000 pro Woche,
- Errichtung einer neuen, geschlossenen Annahmehalle, dabei Abbruch der alten, nur teilweise geschlossenen Annahmehalle,
- Installation eines Containersystems innerhalb der Annahme,
- Umbau und Sanierung der Sozialräume,

- Bau und Betrieb eines neuen Kartonagenlagers,
- Aufstellung von Überseecontainern als Materiallager (Kunststoff- und Holzpaletten, Kunststoffpaluxen),
- Errichtung von acht PKW-Einstellplätzen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 644

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Westfalen AG, Münster)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 5. 2016 – OL 16-006-01/Lin 9.1.1.1-01 –

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster, hat mit Schreiben vom 4. 1. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 6 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung eines Flüssiggas-Tanklagers (Propan Butan) am Standort in 26689 Apen-Godensholt, Nordloher Straße 21, Gemarkung Apen, Flur 27, Flurstücke 114/3, 120/3 und 121/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Errichtung einer zusätzlichen Straßentankwagen (TKW)-Station für die Entleerung von TKW,
- die Erhöhung der Lagermengen an technischen Gasen von 14,1 t auf 49 t (30 t inerte Gase, 11 t brandfördernde Gase und 8 t hochentzündliche Gase),
- die Optimierung der Lagerflächenstruktur,
- die Lagerung von maximal 10 t Antifrogen-Produkten in einem separaten System-Container,
- der Einbau einer Grube (4,00 m x 1,50 m x 0,82 m) in der Abfüllhalle (Nachgenehmigung).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 645

Berichtigung

Berichtigung des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements (Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)

Der Erl. des MU vom 9. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1518), geändert durch Erl. vom 11. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 558), – VORIS 28100 – wird wie folgt berichtigt:

1. Das Aktenzeichen „26-22611/01“ wird durch das Aktenzeichen „52-29900/200-004“ ersetzt.
2. Die VORIS-Nummer „28100“ wird durch die VORIS-Nummer „28010“ ersetzt.

– Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 645

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 31. 5. 2016 – 1 BvR 1585/13 –

1. Die von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geforderte kunstspezifische Betrachtung verlangt, die Übernahme von Ausschnitten urheberrechtlich geschützter Gegenstände als Mittel künstlerischen Ausdrucks und künstlerischer Gestaltung anzuerkennen. Steht dieser Entfaltungsfreiheit ein Eingriff in Urheber- oder Leistungsschutzrechte gegenüber, der die Verwertungsmöglichkeiten nur geringfügig beschränkt, so können die Verwertungsinteressen der Rechteinhaber zugunsten der Kunstfreiheit zurückzutreten haben.
2. Der Schutz des Eigentums kann nicht dazu führen, die Verwendung von gleichwertig nachspielbaren Samples eines Tonträgers generell von der Erlaubnis des Tonträgerherstellers abhängig zu machen, da dies dem künstlerischen Schaffensprozess nicht hinreichend Rechnung trägt.
3. Bei der Kontrolle der fachgerichtlichen Anwendung des Rechts der Europäischen Union prüft das Bundesverfassungsgericht insbesondere, ob das Fachgericht drohende Grundrechtsverletzungen durch Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union abgewehrt hat und ob der unabdingbare grundrechtliche Mindeststandard des Grundgesetzes gewahrt ist.

– Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 645

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 204 „Tierschutz, Tierarzneimittel, Recht des Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Tierschutzplan Niedersachsen, Mitwirkung bei der Geschäftsführung,
- Begleitung von Gremien des Tierschutzplans Niedersachsen,
- administrative Umsetzung des Tierschutzplanes, wie z. B. Terminplanung, Einladung zu Besprechungen, Protokollführung, sowie die Sicherstellung des Informationsflusses für die Facharbeitsgruppen und den Lenkungsausschuss,
- Fachaufsicht im Bereich des Tierschutzes.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II erworben.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben ebenso selbstverständlich ist wie der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- kommunikative Kompetenz,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Die Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-955 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 12. 6. 2016** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Baumgarte, Tel. 0511 120-2107, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an monika.tolle@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 645

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Das Referat 301.1 nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Gesucht wird für die EU-Zahlstelle eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter für folgende Aufgaben:

- Betreuung der investiven ELER-Maßnahmen in der Zuständigkeit des MU (u. a. im Bereich Hochwasser- und Küstenschutz, Gewässerschutz, Arten-, Biotop- und Klimaschutz),
- Koordinierung von Besonderen Dienstanweisungen,
- Vorbereitung von und Teilnahme an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Kommission, Stellungnahmen zu entsprechenden Prüfberichten dieser Stellen sowie zu Feststellungen des Internen Revisionsdienstes und der Bescheinigenden Stelle,
- Teilnahme an Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften.

Für die Arbeit sind eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im MU und die Zusammenarbeit mit dem NLWKN erforderlich.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II erworben worden sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist auch für Berufseinsteigerinnen oder Berufseinsteiger geeignet.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht, werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderung sind wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301.1 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme wird ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

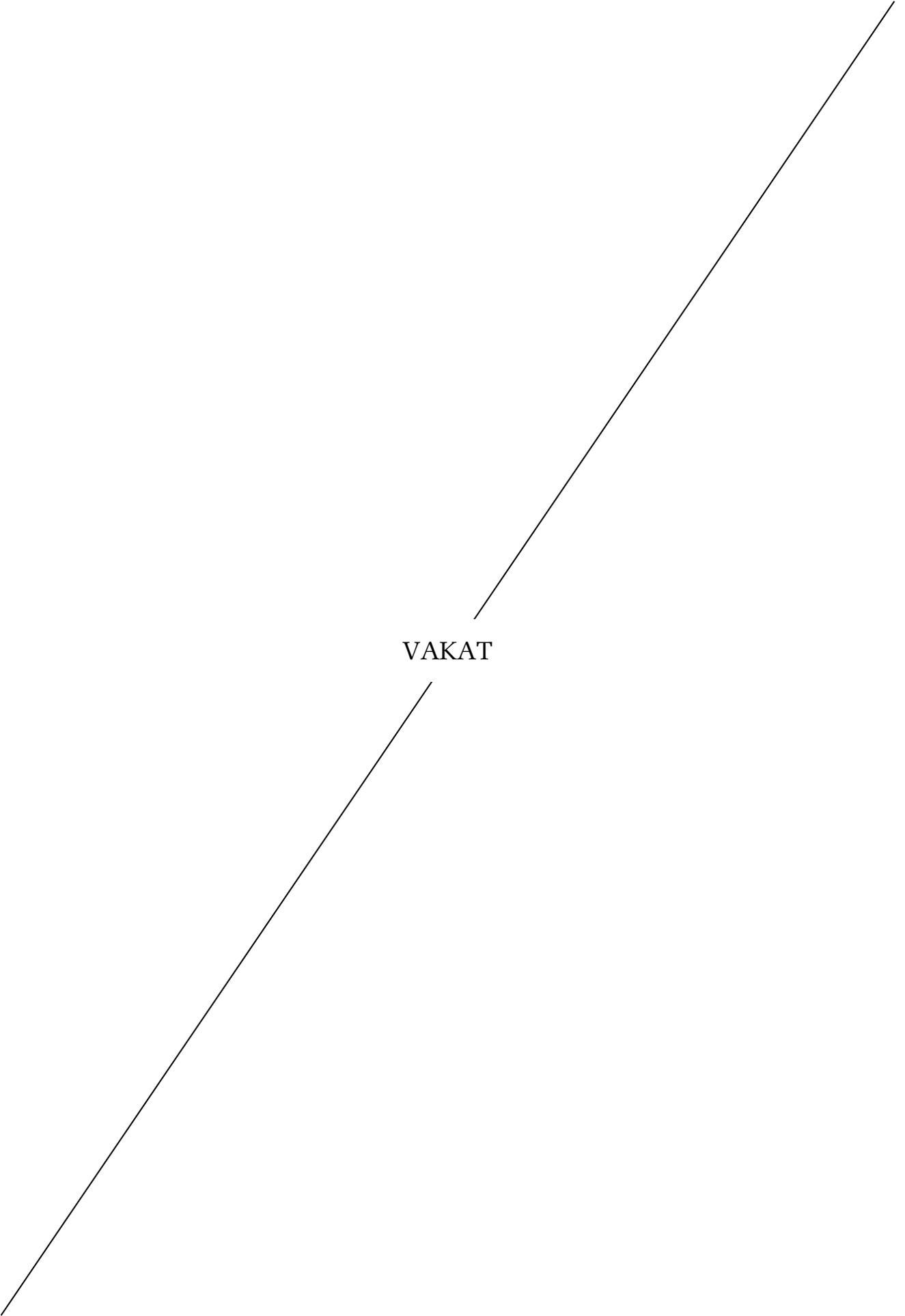
Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-959 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 12. 6. 2016** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Kix, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an monika.tolle@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 22/2016 S. 646



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG